



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

14. Das Dekret der Konzilskongregation Ne temere vom 2. August 1907

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Am 30. September 1876 verfügte der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „daß in den Fällen, wo infolge der Erledigung katholischer geistlicher Ämter eine Beschlagnahme des Kirchenbuchs und des Kirchensiegels stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, sowohl Kirchenbuch wie Kirchensiegel an den betreffenden Kreislandrat abgegeben werden, welcher als Commissarius der Regierung beides zu asserviren und auf Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu erteilen hat“.

Diesem preussischen Gesetze folgte alsbald das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, welches gleichfalls die Führung staatlicher Register vom 1. Januar 1876 vorschrieb. Es bestimmt:

§ 1. „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.“

§ 3. . . . „Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.“

§ 73. „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse auszustellen.“

Hierdurch haben die seit dem 1. Oktober 1874 in Preußen und die seit dem 1. Januar 1876 im Deutschen Reiche geführten kirchlichen Bücher bezüglich der Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen ihre öffentliche bürgerliche Bedeutung verloren. Allein sie haben keineswegs überhaupt aufgehört, öffentliche Bücher zu sein. Sie sind dies vielmehr auch jetzt noch im Sinne des § 415 (380) der Zivil-Prozessordnung bezüglich der anderen Eintragungen, wie Taufe, Patenschaft, Begräbnis usw. in den Gebieten, wo die betreffende Kirchengemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Stellung einnimmt und zu den im landrechtlichen Sinne ausdrücklich aufgenommenen Kirchen gehört. In Preußen insbesondere erfolgt die Buchung jener kirchlichen Handlungen, deren Eintragung durch das Allgemeine Landrecht vorgeschrieben war und durch die ebengenannten Gesetze nicht berührt wird, auch jetzt mit im Auftrage des Staates.¹

14. Das Dekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907.

Die Verordnungen des Konzils von Trient über Führung des Ehe- und Taufbuches erfuhren jüngst eine Erweiterung durch das Ehedekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907. Darin werden die tridentinischen Bestimmungen über die Gültigkeit der Eheschließung abgeändert; insbesondere bestimmt

„Art. VII. Bei drohender Todesgefahr, wo der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von einem von beiden bevollmächtigter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens oder (wenn der Fall dies mit sich bringt) zur Legitimierung eines Kindes die Ehe gültig und erlaubt geschlossen werden vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen.

¹ Geiner, Besitzen die Kirchenbücher noch jetzt die Eigenschaft von öffentlichen Registern? *Kath. Seelsorger*, 1893, S. 202 f.

Art. VIII. Wenn sich ereignen sollte, daß in einer Gegend der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von ihnen bevollmächtigter Priester, vor dem die Ehe abgeschlossen werden könnte, nicht zu haben wäre, und dieser Zustand schon seit einem Monat andauern sollte, kann die Ehe gültig und erlaubt geschlossen werden durch Ablegung des Ehekonsenses vor zwei Zeugen."

Hiernach wird dann weiter verordnet:

"Art. IX. § 1. Nach der Trauung hat der Pfarrer oder dessen Stellvertreter sogleich im Ehebuche die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und Tag der Eheschließung und das Sonstige in der in den Ritualbüchern oder vom Ordinarius vorgeschriebenen Form einzutragen; und zwar auch dann, wenn ein anderer von ihm oder vom Ordinarius bevollmächtigter Priester der Eheschließung assistiert hat.

§ 2. Außerdem hat der Pfarrer auch im Taufbuche anzumerken, daß der oder die Verheiratete an dem und dem Tage in seiner Pfarrei die Ehe geschlossen habe. Wenn der oder die Verheiratete anderswo getauft sein sollte, so hat der Ehe-Pfarrer („matrimonii parochus“) an den Tauf-Pfarrer („parochus baptismi“) Nachricht über die Eheschließung zu geben entweder selbst oder durch die bischöfliche Behörde, damit die Ehe im Taufbuche eingetragen werde.

§ 3. Wenn die Ehe auf Grund des Art. VII oder VIII geschlossen wird, so sind im ersteren Falle der Priester, im zweiten die Zeugen mit den Eheschließenden solidarisch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Eheschließung in den vorgeschriebenen Büchern sobald als möglich eingetragen werde."

Neu ist hier hauptsächlich die Verpflichtung des Pfarrers, die Eheschließung auch im Taufregister zu vermerken, wodurch in großen Pfarreien das Schreibwerk nicht unerheblich vermehrt wird. Über die Gründe für diese Bestimmung sprechen sich weder das Dekret noch die Acta Sanctae Sedis aus, auch die meisten Kommentare enthalten darüber nichts; der Hauptgrund war ohne Zweifel die Verhinderung von Doppelhehen und anderen unerlaubten Verbindungen.¹ Übrigens war die Eintragung der Eheschließung im Taufbuche hie und da schon in Übung. Neben ihrer kirchenrechtlichen und pastoralen Bedeutung wird dadurch auch der familien- und kulturgeschichtliche Wert der Kirchenbücher erhöht.²

Durch die bischöfliche Ausführungsanweisung ist bei uns angeordnet, daß auch die Eheverlöbnisse in ein besonderes Buch eingetragen werden sollen, wodurch die Zahl der kirchlichen Register um eines vermehrt worden ist.³

¹ Vgl. Heiner, Das neue Verlöbniß- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche, S. 65.

² In noch höherem Maße würde dies der Fall sein, wenn auch alle Sterbefälle im Taufregister vermerkt würden. Schon die Verordnung des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen vom 28. Dezember 1829 über die Führung der Kirchen- oder Pfarrbücher bestimmt in § 8: „Zur Erleichterung des Nachschlagens, und besonders der Aufstellung von Stammtafeln, sollen die vorkommenden Trauungs- und Todesfälle bei der Eintragung in das Trauungs- oder Todtenbuch zugleich, wosfern es thunlich, an dem einschlagenden Orte des Taufbuches unter der letzten Rubrik: 'Nachträgliche Bemerkungen' angemerkt werden.“ „Sammlung der wichtigsten Diözese-Verordnungen“ der Diözese Fulda, S. 170 ff.

³ Amtl. Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, Jahrg. 51, S. 46.